

Benutzungsregeln

für die Nutzung des Festplatzes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 435 der Gemarkung Kirchroth

1) Allgemeines

Die Gemeinde Kirchroth stellt **allen** Vereinen im Gemeindebereich Kirchroth den Festplatz für Vereinsveranstaltungen (z.B. Fahnenweihen, Gründungsfeste, Sonnwendfeuer, Oldtimertreffen, usw.) zur Verfügung.

Im Hinblick auf eine nachhaltige Vereinsförderung erfolgt die Überlassung an die gemeindlichen Vereine unentgeltlich.

Es ist Aufgabe der Vereine, sich über die Belegung des Festplatzes zu einigen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, entscheidet die Gemeinde Kirchroth.

Neben der Nutzung durch die gemeindlichen Vereine kann der Festplatz auch anderen Veranstaltern (z.B. für Musik- und Sportveranstaltungen, Zirkus, Camping, usw.) überlassen werden.

Hierbei wird grundsätzlich ein Nutzungsentgelt in Höhe von 50-500 € pro Nutzungstag erhoben. Als Nutzungstag gilt auch der Tag des Auf- und Abbaus.

Zuzüglich zum Nutzungsentgelt ist von dem jeweiligen Veranstalter eine Kautions in Höhe von mindestens 500 € zu hinterlegen.

2) Zweckbestimmung

Der Festplatz ist ein wesentlicher Beitrag zur Förderung des Vereinslebens im Gemeindebereich Kirchroth. Die Nutzung des Festplatzes bleibt vorrangig den gemeindlichen Vereinen vorbehalten.

Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

3) Benutzungsrecht

a) Die Nutzung des Festplatzes ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde zulässig. Die Überlassung des Festplatzes ist mindestens drei Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung zu beantragen.

b) Die Benutzung des Festplatzes erfolgt auf eigenes Risiko. Für Unfälle und Schäden wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.

c) Eine Nutzung des Festplatzes ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Veranstalter ein gemeindlicher Verein oder eine sonstige Organisation (z.B. Musik- oder Sportveranstalter) ist.

Bei sonstigen Nutzungen (z.B. private Grillpartys, Sommernachtsfeste, private Geburtstagsfeiern, usw.) kann die Verwaltung über deren Zulässigkeit im Einzelfall entscheiden. Hierbei sind der Verwaltung mindestens zwei Personen als Verantwortliche schriftlich zu benennen.

d) Die Benutzung der Feuerstelle auf dem Festplatz ist grundsätzlich nur bei Sonnwendfeuern zulässig.

Bei Nutzung der Feuerstelle aus einem anderen Anlass kann die Verwaltung im Einzelfall entscheiden.

4) Benutzungsregeln

a) Bei Benutzung des Festplatzes sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer (insbesondere der Nachbarschaft), sowie Beeinträchtigungen der anliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke zu vermeiden.

b) Der Festplatz und dessen Anlagen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Regelungen des Benutzungsrechts unter Ziffer 3 benutzt oder betreten werden.

- c) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der Gemeinde Kirchroth unverzüglich -spätestens am nächsten Werktag- schriftlich mitzuteilen.
- d) Vor Aufnahme der Nutzung und nach Beendigung der Nutzung (spätestens am zweiten Werktag nach dem letzten Veranstaltungstag) ist jeweils eine gemeinsame Abnahme des Festplatzes unter Beteiligung der Gemeinde durchzuführen.
- e) Der Festplatz mit Umgriff (hierzu zählen auch die anliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke und die Parkplätze) sind unmittelbar nach der Nutzung (spätestens am zweiten Werktag nach dem letzten Veranstaltungstag) zu räumen, zu säubern und alle Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen.
- f) Die Feuerstelle auf dem Festplatz darf grundsätzlich nur aus Anlass eines Sonnwendfeuers genutzt werden. Ausnahmen hiervon kann die Verwaltung im Einzelfall zulassen.
- g) Die Zufahrt zum Festplatz hat ausschließlich über die festgelegten und befestigten Zufahrtsflächen zu erfolgen. Kfz- oder LKW-Bewegungen in den Grünbereichen sind nur auf das Nötigste zu beschränken (z.B. zur Anlieferung des Festzeltes, der Verkaufsstände, usw.).
- h) Für die Ver- und Entsorgung sind vom Nutzer ausschließlich die von der Gemeinde bereit gestellten Anschlüsse für Stromversorgung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu verwenden.
Der Nutzer ist durch Aushändigung eines Kabel-/Leitungsplanes in die Lage der Kabel-, bzw. Ver- und Entsorgungsleitungen einzuweisen.
Der Nutzer hat während der Veranstaltung auf eigene Kosten Toilettenanlagen in ausreichender Anzahl aufzustellen.
- i) Die für die Veranstaltung angefallenen Gebühren für Wasser, Abwasser und Strom sind der Gemeinde vom Nutzer in der tatsächlich angefallenen Höhe zu erstatten. Die Wasser-/Abwassermengen und der Stromverbrauch werden durch Wasser- und Stromzähler ermittelt. Sind Wasser- oder Stromzähler nicht vorhanden oder werden sie nicht installiert, werden die Mengen durch die Gemeinde geschätzt.
- j) Dem Nutzer wird gestattet, auf dem Festplatz während der Veranstaltung
 - ein Festzelt aufzubauen und zu betreiben, bzw. an einen Festzeltbetreiber zu übergeben;
 - Verkaufsstände aufzubauen und zu betreiben, bzw. an andere Personen und Lieferanten zu übergeben;
 - einen Vergnügungspark im geringen Umfang (z.B. Kettenkarussell, Schiffschaukel, Losstand, Schießstand) aufzubauen und zu betreiben, bzw. an andere Schausteller und Betreiber zu übergeben,sofern dies aus Platzgründen möglich und die Strom- und Wasserversorgung ausreichend ist.
Die jeweiligen Betreiber (z.B. Festwirt, Verkäufer, Schausteller) sind der Gemeinde vor der Veranstaltung bekannt zu geben.
- k) Die Überlassung des Festplatzes durch den Nutzer an einen Dritten ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- l) Alle Handlungen und Unterlassungen, welche insbesondere nach dem Immissionschutzrecht oder Nachbarrecht gegenüber Nachbargrundstücken nicht gestattet sind, sind auch dem Nutzer untersagt.
Insbesondere hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass eine Lärmbelästigung für die Anlieger des Festplatzes vermieden wird, bzw. sofern das nicht möglich ist, die Grenzen der Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit nicht überschritten werden.

- m) Der Nutzer hat während der Veranstaltung für entsprechende Parkmöglichkeiten im notwendigen Umfang zu sorgen, so dass der Verkehr auf der angrenzenden Gemeindeverbindungsstraße „Kirchroth-Pittrich“ nicht behindert wird.
Das Parken auf dem Festplatz ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- n) Bauliche Maßnahmen auf dem Festplatz dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde durchgeführt werden.
- o) Der Nutzer hat während der Veranstaltung für die Sicherheit und Ordnung auf dem Festplatz zu sorgen. Insbesondere hat der Nutzer für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Einrichtung und der speziellen Veranstaltung zu sorgen.
- p) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass der Festplatz während der Veranstaltung ständig sauber gehalten wird.

5) Hausrecht

Die Gemeinde, sowie die Organe und Bediensteten der Gemeinde (Bürgermeister, beauftragte Gemeinderäte und Bedienstete der Gemeinde, usw.) üben auf dem Festplatz das uneingeschränkte Hausrecht aus; sie haben jederzeit Zutritt zu dem Festplatz.

Während der Veranstaltung wird das Hausrecht auch auf den Veranstalter übertragen, welcher seinerseits das Hausrecht wieder weiter übertragen kann (z.B. an ein Sicherheitsunternehmen).

Anordnungen und Weisungen von Organen und beauftragten Bediensteten der Gemeinde oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

6) Haftung

Der Nutzer hat unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde Kirchroth die volle Haftung zu übernehmen

- a) für alle Schäden am Festplatz und dessen Anlagen, sowie die Zugangs- und Zufahrtswege, welche durch die Nutzung entstehen
- b) für alle Schäden im Umgriff des Festplatzes (insbesondere an den anliegenden landwirtschaftlichen Grundstücken), welche durch die Nutzung entstehen.

Es sind auch solche Schäden mit umfasst, die durch Dritte verursacht werden (z.B. Angehörige oder Freunde von Mitgliedern des Nutzers oder Veranstaltungsteilnehmern), sofern sie dem Nutzer zuzurechnen sind.

Der Nutzer hat die Kosten für die Beseitigung der Schäden in vollem Umfang zu tragen, bzw. zu ersetzen. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verschmutzung der Zufahrtswege zum Festplatz.

Der Nutzer hat weiterhin unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde Kirchroth die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden und sonstige Nachteile, die anderen Personen aus der Nutzung des Festplatzes entstehen, zu übernehmen.

Der Nutzer hat die Gemeinde und deren Bediensteten, sowie sonstige auf Grund der Veranstaltung zuständigen Behörden und deren Bediensteten von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für alle Schäden frei zu stellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Festplatzes, sowie der Zugänge und Zufahrten stehen.

Der Nutzer hat auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Kirchroth und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsan-

sprüchen gegen die Gemeinde und deren Organe, Bedienstete oder Beauftragte zu verzichten.

Der Nutzer hat für eventuell auftretende Personen- und Sachschäden eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

7) Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Bedingungen und Auflagen

Für die Einholung sonstiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigung, Genehmigung eines Festzeltes, vorläufige Gaststättenerlaubnis, usw.) hat der Nutzer auf eigene Kosten rechtzeitig selbst zu sorgen. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Bedingungen und Auflagen sind vom Nutzer zu beachten und zu erfüllen.

8) Ausnahmen

Die Gemeindeverwaltung kann auf Antrag in besonderen Fällen Abweichungen von den vorstehenden Benutzungsregeln zulassen.

9) Betriebstagebuch

Für den Betrieb des Festplatzes ist durch die Gemeindeverwaltung ein Betriebstagebuch zu führen, in welchem insbesondere der Nutzer, die Art und Zeit der Veranstaltung, sowie die Zählerstände der Ver- und Entsorgungsleitungen (vor und nach der Veranstaltung) dokumentiert werden.

10) Überlassungsverträge

Mit jedem Nutzer des Festplatzes ist vor der jeweiligen Veranstaltung ein Überlassungsvertrag unter Beachtung der vorstehenden Benutzungsregeln abzuschließen.

11) Inkrafttreten

Diese Benutzungsregeln treten nach Genehmigung durch den Gemeinderat Kirchroth mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vorstehende Benutzungsregeln wurden durch Beschluss des Gemeinderats Kirchroth Nr. 8 vom 28. Juli 2009 genehmigt.

Kirchroth, 29. Juli 2009
Gemeinde Kirchroth:



Walter
1. Bürgermeister